

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter der Bezeichnung "Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden", abgekürzt "SZFF", besteht mit Sitz und Gerichtsstand am jeweiligen Sitz des ständigen Sekretariates ein Fachverband als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Er ist ins Handelsregister einzutragen.

Die SZFF ist SIA-Fachverein und der Berufsgruppe Technik-Industrie zugeordnet.

Art. 2 Zweck

Die SZFF hat den Zweck, alle gemeinsamen fachlichen Interessen ihrer Mitglieder auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in der Aus- und Weiterbildung zu wahren und diese sowohl nach innen gegenüber den einzelnen Mitgliedern wie auch nach aussen gegenüber Behörden, Lieferranten, Bauherrschaft, anderen Fachverbänden usw. zu vertreten.

Die SZFF erbringt gegenüber Mitgliedern und Dritten Dienstleistungen kollektiver wie auch individueller Art.

Art. 3 Mitgliedschaft

Aktivmitglied der SZFF kann jede Firma werden, die Produkte für Fenster-, Fassaden- resp. Gebäudehüllenkonstruktionen fach-gerecht projektiert und erstellt, sich als Zulieferfirma für diese Bereiche auf dem schweizerischen Markt betätigt oder sonst an diesen Marktsegmenten interessiert ist.

Bei Firmengruppen muss jede unternehmerische Einheit je einzeln die Mitgliedschaft der SZFF erwerben.

Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, die vom Verband erlassenen Reglemente und im Namen der Mitglieder abgeschlossene Verträge einzuhalten. Die Mitglieder der SZFF bekennen sich zu Leitbild und Zielen der SZFF.

Art. 4 Aktivmitglieder

4.1 Aufnahme

Die Aufnahme einer Firma in die SZFF erfolgt gestützt auf ein schriftliches Gesuch unter Angabe von Referenzen oder Referenzobjekten und in Übereinstimmung mit den nachstehenden gültigen Richtlinien durch den Vorstand.

4.2 Kategorien

Die SZFF kennt folgende Kategorien von Aktivmitgliedern:

A) Ausführende Firmen

- Hersteller-/Fabrikationsfirmen
- Planungs- und Projektierungsbüros
- Technische Büros

- Spezialingenieure und -planer
- Montagefirmen
- Reinigungsfirmen
- Weitere Spezialisten

mit nachweisbarer mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Gebäudehüllen-, Fenster- und Fassadenbaus Vorausgesetzt wird ein Unternehmenssitz in der Schweiz oder in den angrenzen- den Ländern

B) Zulieferfirmen

Nachweisbare Zulieferfunktion im schweizerischen Markt für Fenster-, Fassaden- und Gebäudehüllenbau. Dazu gehören Lieferanten von Systemen, Baumaterialien, Zubehörteilen, Hilfsmitteln und Veredelungen .

Vorausgesetzt wird ein Unternehmenssitz oder eine Vertretung in der Schweiz oder in den angrenzenden Ländern

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann nur auf Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Firma ist der Grund des Ausschlusses bekanntzugeben.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Erfüllung strafrechtlicher Tatbestände (leichte Fälle ausgenommen)
- wiederholter Verstoss gegen die in den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen der Verbandsorgane festgelegten Pflichten
- illoyales oder unehrenhaftes Verhalten, welches den Zwecken des Verbandes widerspricht oder anderen Mitgliedern Schaden zufügt
- andere erhebliche Verstösse gegen das Prinzip von "Treu und Glauben" gegenüber dem Verband, Geschäftspartnern oder der Öffentlichkeit

Bei Konkurs oder Aufgabe des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft einer Firma automatisch.

Firmen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren mit dem Zeitpunkt, da sie aus der SZFF ausscheiden, jeglichen Anspruch gegenüber ihr und ihrem Vermögen.

Art. 5 Passivmitglieder

Einzelpersonen, Institutionen oder Schulen können Passivmitglieder der SZFF werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und bezahlen keine Beiträge. Sie werden zu allen Verbandsanlässen eingeladen und erhalten alle Informationen wie die Aktivmitglieder.

Art. 7 Verwaltung und Mitgliederbeiträge

7.1 Verwaltung

Die Verwaltung der SZFF und die Führung ihrer Geschäfte erfolgen gemäss den Weisungen des Vorstandes durch ein vom Vorstand bestimmtes Sekretariat.

Die Kosten für die ordentliche Verwaltung der SZFF werden durch Mitgliederbeiträge gedeckt. Einzelheiten über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sind im Beitragsreglement der SZFF festgelegt.

Im weiteren deckt die SZFF projektbezogene Kosten durch Verlagstätigkeit sowie Erlöse aus Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten.

Mitteilungen an Mitglieder erfolgen in der Regel durch Zirkulare.

7.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2010 sind wie folgt festgelegt:

Kategorie A

Ausführende Firmen

Hersteller-/Fabrikationsfirmen, Planungs- und Projektierungsbüros, Technische Büros, Spezialingenieure und -planer, Montagefirmen, Reinigungsfirmen, weitere Spezialisten

-	1 bis 2 Beschäftigte	A 0	Fr. 1'190
	(inkl. Einmann-Firmen ohne	Angestellte)	
-	3 bis 5 Beschäftigte	A1	Fr. 1'590
-	6 bis 20 Beschäftigte	A2	Fr. 1'940
-	21 bis 40 Beschäftigte	A3	Fr. 2'640
-	41 bis 60 Beschäftigte	A4	Fr. 3'440
-	61 bis 100 Beschäftigte	A 5	Fr. 4'740
-	101 bis 150 Beschäftigte	A 6	Fr. 7'040
-	151 bis 200 Beschäftigte	A7	Fr. 9'040
-	mehr als 200 Beschäftigte	A8	Fr.12'040.—

Kategorie B

Zulieferfirmen,

-	Kleine Unternehmen		
	bis 40 Beschäftigte	B1	Fr. 2'340
_	Mittlere Unternehmen		
	40 bis 90 Beschäftigte	B2	Fr. 4'540
-	Grosse Unternehmen		
	mehr als 90 Beschäftigte	B 3	Fr. 6'540

Massgebende Beschäftigtenzahl

Als massgebende Beschäftigtenzahl gilt die gesamte Anzahl Beschäftigte der Unternehmensteile, welche sich mit Fenster- und Fassadenbau beschäftigen, einschliesslich aller Randgebiete wie Türen, Ueberdachungen, Verglasungen aller Art, Sonnen- und Wetterschutz oder auch allgemeiner Metallbau. Bei Zulieferfirmen ist die gesamte Betriebsgrösse im In- und Ausland angemessen zu berücksichtigen.

Als nicht massgebend werden nur eindeutig fremde Betriebszweige wie Apparate- und Maschinenbau, schwerer tragender Stahlbau, Verpflegungstechnik, Innenausbau, Laden- und Laborbau, Zivilschutz sowie Metallbaufertigteile (Briefkästen etc.) für die Beitragsbemessung ausgeschlossen.

In den Mitgliederbeiträgen der Kategorien A und B ist ein Abonnement der Zeitschrift FASSADE inbegriffen

Passivmitglieder

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder gemäss Art. 5 der Statuten beträgt pauschal Fr. 100.-- pro Jahr, zusätzlich der Mehrwertsteuer.

7.3 Beitragseinzug

Der Beitragseinzug erfolgt durch das Sekretariat der SZFF wie folgt:

- a) durch eine à-conto-Beitragsrechnung anfangs jedes Jahres, im Ausmass von 80% des Vorjahresbeitrages, zusätzlich der Mehrwertsteuer.
- b) durch eine definitive Beitragsrechnung entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung.
 Definitive Rechnungsstellung: im Juli des laufenden Jahres, abzüglich die geleistete à-conto-Zahlung, zusätzlich der Mehrwertsteuer.

Für Neumitglieder, welche im Laufe des Jahres in die SZFF eintreten, werden die Beiträge wie folgt festgelegt:

Aufnahmezeitpunkt Beitragsanteil

1. Januar bis 30. April Voller Mitgliederbeitrag ohne Abzug

Mai bis 31. August
 September bis 31. Dezember
 Jahresbeitrages
 Jahresbeitrages

7.4 Ausserordentliche Aufwendungen

Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen für besondere Aufgaben (Versuche, Projekte, Ausstellungen etc.) kann die Generalversammlung mit einfachem Mehr zusätzliche Beiträge für alle Mitglieder beschliessen.

Zusätzliche Fachgruppenbeiträge für deren Aktivitäten gemäss Art. 10 der Statuten können die Fachgruppen separat beschliessen.

7.5 Teuerungsanpassung

Die in Frankenbeträgen festgelegten Beiträge werden periodisch der Teuerung angepasst. Diese Anpassung hat grundsätzlich alle zwei Jahre zu erfolgen, bei Teuerungsraten von 5 und mehr Prozenten jährlich.

Als Gradmesser für die Teuerung gilt der vom BIGA errechnete Landesindex der Konsumentenpreise. Im Anpassungsbeschluss ist festzuhalten, bis zu welchem Indexstand der Ausgleich erfolgt.

Art. 8 Organe

Die Organe der SZFF sind:

- 1. Generalversammlung
- 2. Vorstand
- 3. Kommissionen
- 4. Fachgruppen
- 5. Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich vor dem 30. Juni statt. In ihre Kompetenz fallen:

- 1. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Tätigkeitsprogramm
- 2. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- 3. Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge
- 4. Auflösung der SZFF. Für diesen Beschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden notwendig.

Jedes Aktivmitglied gemäss Art. 4 hat eine Stimme. Die Vertretung durch Personen, die ausserhalb der Firma stehen, ist unzulässig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit.

Auf Beschluss des Vorstandes kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Zudem hat der Vorstand eine solche einzuberufen, wenn 20% der Aktivmitglieder dies verlangen. Das Begehren ist schriftlich dem Präsidenten oder Sekretär einzureichen und hat die Verhandlungsgegenstände zu nennen. Die Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 10 Mitgliedern. Im Vorstand sollen alle Mitgliedergruppen und – kategorien angemessen vertreten sein. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Der Vorstand ist für all jene Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen (vgl. Artikel 9). Er regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 11 Kommissionen

Der Vorstand kann jederzeit für die Behandlung bestimmter Fragen Kommissionen aus dem Kreise der Mitglieder bestellen oder berufene Fachleute mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 12 Fachgruppen

Für die Realisierung der unterschiedlichen Bedürfnisse werden bedarfsgerecht Fachgruppen gebildet. Jedes Mitglied gehört mindestens einer Fachgruppe an.

Die Organisation einer jährlichen Fachgruppenzusammenkunft ist Aufgabe des Verbandes. Alle weiteren Fachgruppenaktivitäten sind Sache der Fachgruppen und werden von diesen autonom organisiert und finanziert.

Art. 13 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gekommenen Unterlagen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Eine Amtsdauer der Revisoren dauert drei Jahre. Sie kann die Prüfung der Jahresrechnung zusätzlich einer Kontrollstelle übertragen. Die als Kontrollstelle beauftragte Revisionsfirma muss Mitglied der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer sein.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit der SZFF haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder der SZFF ist ausgeschlossen.

Art. 16 Auflösung der SZFF

Bei Auflösung der SZFF beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung ihres Vermögens.

Art. 17 Beziehungen zum SIA

Die Statuten und Reglemente des SIA sind für die SZFF verbindlich.

Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, das stellvertretend für den Präsidenten in den Organen des SIA mitwirkt sowie die SZFF-Vertreter in der Berufsgruppe müssen SIA-Einzelmitglieder sein.

Die SZFF orientiert den SIA jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 18 Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung der SZFF vom 21. April 2016 in Olten genehmigt worden.

Sie ersetzt die Fassung der Statuten vom 16. April 2010

Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden

Markus Stebler Fabio Rea

Präsident Geschäftsleiter